



Bei notwendiger Negativherstellung (keine Abgabe) wird zusätzlich die nach Nr. 1 b anfallende Gebühr erhoben.

3. Diapositive schwarzweiß oder farbig, ungerahmt  
- 24 x 36 mm (Kleinbild) 6,-- €

4. Elektrokopien pro Stück

Normalpapierkopien über Sofortkopierer (schwarzweiß)

- DIN A 4 0,50 €

- DIN A 3 1,-- €

#### **§ 4 Wiedergabegebühren**

(1) Die Gebühren für Reproduktionen von fotografischen Aufnahmen, amtlichen Schriftstücken, Plänen und Plakaten betragen je Aufnahme

a) für Publikationen bei einmaliger Veröffentlichung bei einer Auflagenhöhe von

1.000 bis 2.500 Exemplare	20,-- €	41,-- €
	s/w	farb.
2.500 bis 5.000 Exemplare	31,-- €	61,-- €
	s/w	farb.
5.000 bis 10.000 Exemplare	41,-- €	82,-- €
	s/w	farb.
10.000 bis 50.000 Exemplare	51,-- €	102,-- €
	s/w	farb.
ab 50.000 Exemplare	77,-- €	153,-- €
	s/w	farb.

b) für die Herstellung von Plakaten, Postern und Werbeanzeigen

61,-- € s/w 184,-- € farb.

(bis zu und je weitere angefangene 10.000 Exemplare)

c) für Buchumschläge und Covers

51,-- € s/w 153,-- € farb.

(bis zu und je weitere 10.000 Exemplare)

d) für Postkarten (je Aufnahme)

13,-- € s/w 38,-- € farb.

(bis zu und je weitere 10.000 Exemplare)

e) für Kalender (je Aufnahme)

38,-- € s/w 115,-- € farb.

(bis zu und je weitere 10.000 Exemplare)

f) für Fernsehsendungen (einmalige Ausstrahlung)

- regional 26,-- € s/w 77,-- € farb.

- überregional 38,-- € s/w 115,-- € farb.

g) für Film- und Videoproduktionen

- Dokumentarfilme	15,-- € s/w je Meter	46,-- € farb. je Meter
- kommerzielle Filme	77,-- € s/w je Meter	230,-- € farb. je Meter

## **§ 5**

### **Gebührenfreiheit**

(1) Gebühren nach § 2 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme

1. für nachweisbar wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke,
2. durch öffentliche Körperschaften und durch andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht,
3. für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben,
4. für mündliche und einfachere schriftliche Auskünfte, die ohne Hinzuziehung von Archivalien erledigt werden können.

(2) Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Benutzung des Archivgutes im Interesse der Stadt Neumarkt i.d.OPf. liegt.

(3) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen.

## **§ 6**

### **Auslagen**

Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben

1. die Postgebühren, die Kosten einer Versendung und besondere Aufwendungen (z. B. Verpackung und Versicherung)
2. die Reisekosten entsprechend den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
3. die anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

## **§ 7**

### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist der Benutzer des Stadtarchivs. Der Gebührensschuldner ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8**

### **Entstehen, Fälligkeit, Vorschüsse**

(1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit Beginn der Benutzung. Sie werden mit Ende der Benutzung fällig.

(2) Die Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Zahlstelle des Stadtarchivs einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.

(3) Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihre Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.